

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Horst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Horst vom 25.11.15 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Steuerpflichtiger

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung (Erwerbswohnung) ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehalten wird, weil der Zweitwohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Die beruflich vorgehaltene Zweitwohnung (Erwerbswohnung) muss dabei die überwiegend benutzte Wohnung des Inhabers sein. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebensgemeinschaften anzuwenden.

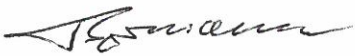
Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Horst tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Horst, den 25.11.15



Gemeinde Horst
Der Bürgermeister


(Bormann)